

Inhalt

Präambel

1 Ziel und Zweck

2 Zuständigkeiten

2.1 Ausbildung von Minderjährigen

3 Lehrkräfte

3.1 Bundesbeauftragter Tauchen

3.2 Landesausbilder Tauchen

3.3 Bezirksausbilder Tauchen

3.4 Ausbilder Tauchen

4 Lehrgang Signalmann

4.1 Träger und Durchführung der Ausbildung

4.2 Anmeldung zur Ausbildung

4.3 Voraussetzungen für die Ausbildung zum Signalmann

4.4 Inhalt der Ausbildung

4.4.1 Theoretische Ausbildung

4.4.2 Praktische Ausbildung

4.5 Prüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses Signalmann

4.5.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

4.5.2 Prüfungskommission

4.5.3 Theoretische Prüfung

4.5.4 Praktische Prüfung

4.6 Abschluss der Ausbildung und Befähigungszeugnis Signalmann

4.7 Archivierung von Prüfungsunterlagen

4.8 Entziehung des Befähigungszeugnisses Signalmann

4.9 Fortbildungen für Signalmänner

5 Lehrgänge Einsatztaucher Stufe 1 und Einsatztaucher Stufe 2

5.1 Träger und Durchführung der Ausbildung

5.2 Anmeldung zu Lehrgängen

5.3 Voraussetzungen für die Ausbildung zum Einsatztaucher Stufe 1 und Stufe 2

5.4 Lehrgang Einsatztaucher der Stufe 1

5.4.1 Inhalt der Ausbildung

5.4.1.1 Tauchmedizinische Ausbildung

5.4.1.2 Theoretische Gerätekunde

5.4.1.3 Sicherheitsunterweisung

5.4.1.4 Tauchdienstliche Ausbildung

5.4.2 Prüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses Einsatztaucher Stufe 1

5.4.2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

5.4.2.2 Prüfungskommission

5.4.2.3 Theoretische Prüfung

5.4.2.4 Praktische Prüfung

5.4.3 Abschluss der Ausbildung und Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 1

5.5 Lehrgang Einsatztaucher der Stufe 2

5.5.1 Inhalt der Ausbildung

5.5.1.1 Tauchmedizinische Ausbildung

5.5.1.2 Theoretische Gerätekunde

5.5.1.3 Sicherheitsunterweisung

5.5.1.4 Tauchdienstliche Ausbildung

5.5.2 Prüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses Einsatztaucher Stufe 2

5.5.2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 5.5.2.2 Prüfungskommission
- 5.5.2.3 Theoretische Prüfung
- 5.5.2.4 Praktische Prüfung
- 5.5.3 Abschluss der Ausbildung und Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 2

5.6 Zusatzausbildungen

- 5.6.1 Träger und Durchführung der Zusatzausbildungen
- 5.6.2 Anmeldung
- 5.6.3 Prüfung
- 5.6.4 Bestätigung der Zusatzausbildungen

5.6.5 Zusatzausbildungen für Einsatztaucher Stufe 1

- 5.6.5.1 *Tauchen mit Sauerstoffangereicherter Luft* (Nitrox/Enriched Air)
 - 5.6.5.1.1 Lehrgangsziel
 - 5.6.5.1.2 Voraussetzungen
 - 5.6.5.1.3 Inhalte der Ausbildung
- 5.6.5.2 *Nachtauchgang*
 - 5.6.5.2.1 Lehrgangsziel
 - 5.6.5.2.2 Voraussetzungen
 - 5.6.5.2.3 Inhalte der Ausbildung
- 5.6.5.3 *Tauchen unter Eis*
 - 5.6.5.3.1 Lehrgangsziel
 - 5.6.5.3.2 Voraussetzungen
 - 5.6.5.3.3 Inhalte der Ausbildung
- 5.6.5.4 *Tauchen in strömenden Gewässer*
 - 5.6.5.4.1 Lehrgangsziel
 - 5.6.5.4.2 Voraussetzungen
 - 5.6.5.4.3 Inhalte der Ausbildung
- 5.6.5.5 *Trockentauchen*
 - 5.6.5.5.1 Lehrgangsziel
 - 5.6.5.5.2 Voraussetzungen
 - 5.6.5.5.3 Inhalte der Ausbildung

5.6.6 Zusatzausbildungen für Einsatztaucher Stufe 2

- 5.6.6.1 *Tauchen mit Sauerstoffangereicherter Luft* (Nitrox/Enriched Air)
 - 5.6.6.1.1 Lehrgangsziel
 - 5.6.6.1.2 Voraussetzungen
 - 5.6.6.1.3 Inhalte der Ausbildung
- 5.6.6.2 *Trockentauchen*
 - 5.6.6.2.1 Lehrgangsziel
 - 5.6.6.2.2 Voraussetzungen
 - 5.6.6.2.3 Inhalte der Ausbildung
- 5.6.6.3 *Tauchgänge bis 30 Meter Tiefe*
 - 5.6.6.3.1 Lehrgangsziel
 - 5.6.6.3.2 Voraussetzungen
 - 5.6.6.3.3 Inhalte der Ausbildung
- 5.6.6.4 *Arbeiten mit Auftriebselementen*
 - 5.6.6.4.1 Lehrgangsziel
 - 5.6.6.4.2 Voraussetzungen
 - 5.6.6.4.3 Inhalte der Ausbildung

5.7 Archivierung von Prüfungsunterlagen

5.8 Entziehung des Befähigungszeugnisses Einsatztaucher Stufe 1/Stufe 2

5.9 Anerkennung von Vorleistungen

- 5.9.1 Lehrgang Einsatztaucher Stufe 1
 - 5.9.1.1 Anerkennung von Ausbildungseinheiten aus dem Lehrgang Signalmann
 - 5.9.1.2 Anerkennung von Ausbildungseinheiten aus dem Sporttauchbereich
 - 5.9.1.3 Anerkennung von Qualifikationen anderer Organisationen
- 5.9.2 Lehrgang Einsatztaucher Stufe 2
 - 5.9.2.1 Anerkennung von Ausbildungseinheiten aus dem Lehrgang Signalmann

- 5.9.2.2 Anerkennung von Ausbildungseinheiten aus dem Sporttauchbereich
- 5.9.2.3 Anerkennung von Qualifikationen anderer Organisationen

5.10 Fortbildungen für Einsatztaucher Stufe 1 und Stufe 2

6 Lehrgang Ausbilder Tauchen

- 6.1 Träger und Durchführung der Ausbildung
- 6.2 Anmeldung zur Ausbildung
- 6.3 Voraussetzungen für die Ausbildung

- 6.4 Inhalt der Ausbildung
 - 6.4.1 Theoretische Ausbildung
 - 6.4.2 Praktische Ausbildung

- 6.5 Prüfung
 - 6.5.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - 6.5.2 Prüfungskommission
 - 6.5.3 Theoretische Prüfung
 - 6.5.4 Praktische Prüfung

- 6.6 Abschluss der Ausbildung und Lehrschein Tauchen
- 6.7 Archivierung von Prüfungsunterlagen
- 6.8 Entziehung des Lehrscheins Tauchen
- 6.9 Anerkennung von Fortbildungen
- 5.10 Fortbildungen für Ausbilder Tauchen

7 Gültigkeit der APV Tauchen (APV-T)

8 Anhang

Anhang 1: Quellen/rechtliche Grundlagen

Anhang 2: Formblätter für die Ausbildungen

1. T1 Signalmann
2. T2 Einsatztaucher Stufe 1
3. T3 Einsatztaucher Stufe 2
4. T4 Ausbilder Tauchen

Anhang 3: Hospitation

5. Hospitationsnachweis
6. Hospitationsprotokoll

Anhang 4: Empfehlung für einheitliche Registrierung der Befähigungszeugnisse und Lehrscheine

Präambel

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen (APV-Tauchen) ist die Grundlage für eine einheitliche Gestaltung der Ausbildung im Tauchen durch die Gliederungen der Wasserwacht in den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes. Soweit in einzelnen Landesverbänden die Struktur der Wasserwacht noch nicht abgebildet wird, ist die APV-Tauchen entsprechend anzuwenden.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1 Ziel und Zweck

Die Wasserwacht setzt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in erheblichem Umfang Signalmänner und Taucher ein. Um den besonderen Anforderungen an das Tauchen gerecht zu werden, bildet die Wasserwacht Signalmänner, Einsatztaucher der Stufe 1/Stufe 2 und Ausbilder Tauchen aus.

Die Ausbildung soll sicherstellen, dass

ein Signalmann der Wasserwacht

- den Taucher bei seinen Aufgaben unterstützt,
- die üblichen Gerätschaften des Tauchdienstes bedienen kann,
- befähigt wird, bei einem Taucheinsatz den Taucher über eine Signalleine zu führen,
- bei einem Tauchunfall adäquat Erste Hilfe leisten kann

ein Einsatztaucher der Stufe 1 und Stufe 2 der Wasserwacht

- die zur Durchführung eines Unterwassereinsatzauftrages nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt,
- Taucheinsätze zur Rettung, Hilfeleistung und Bergung im täglichen Dienst und in Katastrophenfällen durchführen und führen kann.

ein Ausbilder Tauchen der Wasserwacht

- die in der DGUV Regel 105-002 geforderten theoretischen und praktischen Kenntnisse in Lehrgangsform an zukünftige Signalmänner, Einsatztaucher der Stufe 1 bzw. Stufe 2 und Ausbilder Tauchen vermittelt und diese prüft.

Die Aufgabenfelder im Tauchdienst regeln die entsprechenden Dienstvorschriften der Wasserwacht.

2 Zuständigkeiten

Der Bundesausschuss der Wasserwacht ist für die

- Zielsetzung,
- Inhalte,
- Erarbeitung von Richtlinien

verantwortlich. Er stellt sicher, dass Ausbildung und Prüfung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Die Landesverbände/Bezirksverbände/Kreisverbände sind für die

- Führung einer Zentralkartei der von ihnen ausgestellten Befähigungszeugnisse,
- Erstellung einer Durchführungsverordnung zur Regelung der im Rahmen dieser Vorschrift zulässigen Ergänzungen (nur im Bedarfsfall)

verantwortlich.

Soweit landesrechtliche Regelungen zu beachten sind, gewährleisten die Landesverbände deren Einhaltung.

2.1 Ausbildung von Minderjährigen

Herausforderungen bei der Ausbildung Jugendlicher bestehen gerade vor dem Hintergrund, dass Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen grundsätzlich in geringerem Umfang leistungsfähig, und somit psychisch und physisch weniger belastbar sind. Des Weiteren sind sie im Gegensatz zu einem Erwachsenen nicht gleichermaßen in der Lage Gefahr in Extremsituationen abzuwehren.

Um Jugendliche zu schützen, dürfen Jugendliche gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen. Der Begriff Leistungsfähigkeit ist weitreichend zu verstehen, gemeint ist jede nur denkbare Überforderung. Der Jugendliche soll ausdrücklich auch vor nervlichen Belastungen wie zu viel Stress, zu viel Verantwortung und emotionaler Überbelastung geschützt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Überbelastung des Jugendlichen zu befürchten ist.

Die Anforderungen an Taucher werden in der DGUV Regel 105-002 spezifiziert. Danach dürfen als Taucher nur gesundheitlich geeignete Versicherte eingesetzt werden. Voraussetzung für die Durchführung eines Unterwasser-Einsatzauftrages ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Taucher. Die Ausbildung kann bereits ab dem vollendeten 15. Lebensjahr begonnen werden. Ausgebildete Taucher bzw. Taucherinnen unter 18 Jahren dürfen nur an Übungen und Ausbildungen teilnehmen. Die Übungen und Ausbildungen für Personen unter 18 Jahren sind so zu gestalten, dass weder psychische noch physische Gefährdungen zu erwarten sind.

Gemäß DGUV Regel 105-002 dürfen als Signalmann nur gesundheitlich geeignete Versicherte eingesetzt werden. Die Ausbildung kann bereits ab dem vollendeten 15. Lebensjahr begonnen werden. Ein ausgebildeter Signalmann unter 18 Jahren darf jedoch nur an Übungen und unter direkter Aufsicht eines volljährigen ausgebildeten Signalmanns teilnehmen. Die Übungen und Ausbildungen für Personen unter 18 Jahren sind so zu gestalten, dass weder psychische noch physische Gefährdungen zu erwarten sind.

Der Jugendliche ist während der Beschäftigung durch die Aufsicht einer fachlich befähigten Person zu schützen. Fachlich befähigt ist, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die Betriebsanlagen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, Arbeitseinrichtungen zu überwachen und die Arbeitsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Gefährdungsmöglichkeiten zu gestalten, und wer eigenverantwortlich Entscheidungen treffen kann. Die den Jugendlichen beaufsichtigende Person hat auf die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften zu achten. Im Gegensatz zu den Gefahren nach Jugendarbeitsschutzgesetz, bei denen der Fachkundige nicht ständig anwesend sein muss und das Ausüben der Kontrollfunktion durch Unterweisung des Jugendlichen und eine gelegentliche Überprüfung genügt, gilt für die Vermeidung der Übersteigerung der physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit, dass die fachkundige Aufsichtsperson stets anwesend zu sein hat.

Wenn durch die ausbildende Einrichtung eine Gefährdung des Jugendlichen nicht vermieden werden kann, etwa durch genügend Personal, dann können Übungen und Ausbildungen nicht durchgeführt werden.

3 Lehrkräfte

Aus- und Fortbildungen im Bereich Tauchen werden durch Ausbilder Tauchen durchgeführt.

Für die Ausbildung können durch die Ausbilder Tauchen geeignete Einsatztaucher der jeweiligen Stufe ergänzend als Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

3.1 Bundesbeauftragter Tauchen

Die Bundesleitung der Wasserwacht kann für die laufende Wahlperiode einen Bundesbeauftragten Tauchen berufen. Er muss Inhaber eines gültigen Lehrscheins Tauchen der Wasserwacht sein.

3.2 Landesausbilder Tauchen

Die Wasserwacht in den Landesverbänden beruft für die laufende Wahlperiode einen Landesausbilder Tauchen.

Der Landesausbilder muss Inhaber eines gültigen Lehrscheins Tauchen der Wasserwacht sein.

Es kann ein stellvertretender Landesausbilder berufen werden. Er unterstützt den Landesausbilder und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

3.3 Bezirksausbilder Tauchen

Sind in den Landesverbänden Bezirksausbilder Tauchen benannt, regelt der jeweilige Landesverband ihre Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift.

Der Bezirksausbilder Tauchen muss Inhaber eines gültigen Lehrscheins Tauchen der Wasserwacht sein.

Es kann ein stellvertretender Bezirksausbilder berufen werden. Er unterstützt den Bezirksausbilder und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

3.4 Ausbilder Tauchen

Ausbilder Tauchen besitzen einen gültigen Lehrschein Tauchen der Wasserwacht. Sie führen die Aus- und Fortbildung im Tauchen in den Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden durch, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind.

4 Lehrgang Signalmann

4.1 Träger und Durchführung der Ausbildung

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung liegen in der Verantwortung der DRK-Landesverbände. Die Ausbildung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Über die Durchführung von Lehrgängen Signalmann in Bezirksverbänden oder Kreisverbänden ist Einvernehmen zwischen Bezirks-, Kreis- und Landesverband herzustellen.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch hierzu von der zuständigen Verbandsebene beauftragte Ausbilder Tauchen für die Ausbildung zum Signalmann in den Kreis-, Bezirks- oder Landesverbänden. Die Ausbildung wird durch eine theoretische und praktische Prüfung abgeschlossen.

4.2 Anmeldung zur Ausbildung

Interessenten, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen, werden von ihren örtlichen Wasserwacht-Gliederungen zur Teilnahme an einer Ausbildung zum Signalmann bei der zuständigen Wasserwacht-Leitung gemeldet. Dabei ist das erforderliche Formblatt T1 Signalmann zu nutzen. (siehe Anhang)

4.3 Voraussetzungen für die Ausbildung

Bewerber müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 15. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- bei Minderjährigen schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Ausbildung
- Aktives Mitglied in der DRK Wasserwacht
- Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst
- sanitätsdienstliche Ausbildung nach den Vorschriften der Wasserwacht/des DRK
- Gesundheitliche Eignung nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G 25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten"

Die Landesverbände können weitere Voraussetzungen festlegen.

Vor Beginn der Ausbildung sollte durch die Lehrgangsleitung die persönliche Eignung der Bewerber hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Umsicht der Bewerber geprüft werden. Die genannten

Punkte werden im fortlaufenden Lehrgang durch die Ausbilder weiter bewertet. Bei Nichterfüllung kann der Bewerber vom Lehrgang ausgeschlossen werden

4.4 Inhalt der Ausbildung

Die praktische und theoretische Ausbildung zum Signalmann umfasst Grundkenntnisse über Tauchausrüstung, Tauchmedizin und Tauchtätigkeiten sowie Kenntnisse über die verschiedenen Suchtätigkeiten und die gängigen Vorschriften. Die praktische Ausbildung zum Signalmann umfasst die Vorbereitung eines Tauchers, Durchführung des Tauchganges sowie im Anschluss die Nachbereitung der Ausrüstung und Notfallübungen.

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan. Die Ausbildung umfasst mindestens 20 UE á 45 Minuten in Theorie und Praxis.

4.4.1 Theoretische Ausbildung

Gerätekunde

- Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Leichttauchgeräten
- Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Tarier- und Rettungsmittel

Arbeitskunde

- Kenntnisse über die verschiedenen Möglichkeiten der Signalgebung
- Grundkenntnisse über die Durchführung der verschiedenen Tauchtätigkeiten
- Führen des Dienstbuches

Medizinische Kenntnisse

- Grundkenntnisse über die Gefahren für den Taucher beim Abtauchen, Aufenthalt unter Wasser und Austauchen
- Grundkenntnisse über Tauchkrankheiten und das Einleiten der Behandlung
- Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen

Vorschriftenkunde-Sicherheitsunterweisung

- Kenntnisse über fachspezifische Vorschriften, insbesondere über die DGUV Regel 105-002 „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“
- Dienstvorschrift Wasserwacht

4.4.2 Praktische Ausbildung

- Ankleiden des Tauchers bzw. der Taucherin mit Beurteilung der Vollständigkeit der Ausrüstung
- Führen des Tauchers bzw. der Taucherin beim Aufenthalt unter Wasser
- Notfall- und Tauchunfallübungen
- Rettung eines verunfallten Tauchers bzw. einer verunfallten Taucherin und Einleitung von Hilfemaßnahmen

4.5 Prüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses Signalmann

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landesverbände. Die Prüfung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Die Prüfung ist nach Beginn der Ausbildung innerhalb von 12 Monaten abzulegen. Die zuständige Stelle lädt den Anwärter dazu ein.

Es findet eine theoretische und praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt.

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Wird während der Prüfung eine Betrugshandlung festgestellt, muss der Prüfling mit sofortiger Wirkung von der Prüfung ausgeschlossen werden. Unerlaubte Hilfsmittel wie z. B.

Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt

werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

Die Prüfung muss dokumentiert werden.

4.5.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung setzt die schriftliche Bescheinigung der Erfüllung der unter 4.3 aufgeführten Voraussetzungen durch den verantwortlichen Ausbilder voraus. Das entsprechende Formblatt T1 Signalmann ist zu verwenden.

4.5.2 Prüfungskommission

Der Landesausbilder-Tauchen ist für die Berufung der Prüfungskommission verantwortlich. Er kann die Berufung der Prüfungskommission an einen geeigneten Ausbilder Tauchen delegieren.

Jede Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen Ausbilder Tauchen sein. Der weitere Beisitzer muss mindestens erfahrener Taucher sein. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort anwesend sein. Bei Bedarf können weitere Beisitzer hinzugezogen werden.

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und von zwei Beisitzern zu unterzeichnen ist.

4.5.3 Theoretische Prüfung

Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Aufsichtsarbeit. Es müssen mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Wenn weniger als 75 Prozent aber mehr als 66 Prozent erreicht wurden, muss zusätzlich ein weiterer mündlicher Prüfungsteil mit 5 Fragen (jede Frage wird mit maximal zwei Punkten bewertet) durchgeführt werden. Dieser weitere mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 8 Punkte erreicht werden.

Inhaltlich werden Fragen aus den Bereichen Physik, Ausrüstung, Medizin und wasserwachtspezifischer Praxis gestellt.

Inhalt und Ablauf der Prüfung werden weitergehend im Formblatt T1 Signalmann geregelt.

Eine einmalige Wiederholung des theoretischen Prüfungsteils ist innerhalb von 12 Monaten zulässig.

4.5.4 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung beinhaltet Aufgabenstellungen aus den Bereichen Anlegen Tauchausrüstung, Kontrolle des Tauchers, Leinenführung, Notfälle und Ablegen der Tauchausrüstung.

Inhalt und Ablauf der Prüfung werden weitergehend im Formblatt T1 Signalmann geregelt.

Eine einmalige Wiederholung des praktischen Prüfungsteils ist innerhalb von 18 Monaten zulässig.

4.6 Abschluss der Ausbildung und Befähigungszeugnis Signalmann

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge das

Befähigungszeugnis Signalmann

und können damit als

Signalmann

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation des Befähigungszeugnisses Signalmann regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Das Befähigungszeugnis Signalmann bleibt gültig, soweit jährlich die Teilnahme an einer Fortbildung (siehe Punkt 4.9) erfolgt. Weiterhin müssen jährlich 5 Tauchgänge unter Einsatzbedingungen als

Signalmann durchgeführt werden. Die gesundheitliche Eignung nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G 25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten ist nach ärztlicher Vorgabe zu wiederholen.

Ist das Befähigungszeugnis ungültig geworden, kann es im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Gliederung durch eine Fortbildung wieder erworben werden. Der Landesausbilder-Taucher legt den Inhalt der Fortbildung fest oder beauftragt hiermit einen Ausbilder Taucher.

4.7 Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die Bezirks- bzw. Landesverbände sind für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

4.8 Entziehung des Befähigungszeugnisses Signalmann

Werden Tatsachen bekannt, die die Entziehung des Befähigungszeugnisses Signalmann rechtfertigen, so hat der für den Signalmann zuständige Landesverband das Befähigungszeugnis zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn berechtigte Zweifel an der persönlichen Eignung (Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Umsicht) des Signalmanne bestehen.

4.9 Fortbildungen für Signalmänner

Fortbildungen dienen der Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Zum Erhalt der Einsatzfähigkeit soll in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen teilgenommen werden. Die Landesverbände können Art, Umfang und Häufigkeit dieser Fortbildungsveranstaltungen sowie entsprechende Anerkennungsregeln für das eigene Verbandsgebiet festlegen. Eine Delegation an nachfolgende Untergliederungen ist möglich.

5 Lehrgänge Einsatztaucher Stufe 1 und Einsatztaucher Stufe 2

5.1 Träger und Durchführung der Ausbildung

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung liegen in der Verantwortung der DRK-Landesverbände. Die Ausbildung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Über die Durchführung von Lehrgängen Einsatztaucher in Bezirksverbänden oder Kreisverbänden ist Einvernehmen zwischen Bezirks-, Kreis- und Landesverband herzustellen.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch hierzu von der zuständigen Verbandsebene beauftragte Ausbilder Taucher für die Ausbildung zum Einsatztaucher Stufe 1 und Einsatztaucher Stufe 2 in den Bezirks-, Kreis- oder Landesverbänden. Die Ausbildung wird durch eine theoretische und praktische Prüfung abgeschlossen.

5.2 Anmeldung zu Lehrgängen

Interessenten, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen, werden von ihren örtlichen Wasserwacht-Gliederungen zur Teilnahme an einer Ausbildung zum Einsatztaucher Stufe 1 oder Einsatztaucher Stufe 2 bei der zuständigen Wasserwacht-Leitung gemeldet. Dabei sind die erforderlichen Formblätter T2 Einsatztaucher Stufe 1 und T3 Einsatztaucher Stufe 2 zu nutzen. (siehe Anhang)

5.3 Voraussetzungen für die Ausbildung zum Einsatztaucher Stufe 1 und Stufe 2

- Vollendung des 15. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- bei Minderjährigen schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten
- Aktives Mitglied in der DRK Wasserwacht
- Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst
- sanitätsdienstliche Ausbildung nach den Vorschriften der Wasserwacht/des DRK
- gesundheitliche Eignung nach Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige Untersuchung

Die Landesverbände können weitere Voraussetzungen festlegen.

Vor Beginn der Ausbildung sollte durch die Lehrgangsführung die persönliche Eignung der Bewerber hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Umsicht der Bewerber geprüft werden. Die genannten Punkte werden im fortlaufenden Lehrgang durch die Ausbilder weiter bewertet. Bei Nichterfüllung kann der Bewerber vom Lehrgang ausgeschlossen werden

5.4 Lehrgang Einsatztaucher Stufe 1

5.4.1 Inhalt der Ausbildung

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

Die Ausbildung umfasst mindestens 58 UE á 45 Minuten in Theorie und Praxis.

Sie unterteilt sich in:

- 23 Ausbildungseinheiten theoretische Ausbildung,
- 10 Ausbildungseinheiten praktische Ausbildung an Land und
- 25 Ausbildungseinheiten praktische Ausbildung im Wasser.

Die Verantwortung für eine sichere und fachgerechte Ausbildung obliegt dem Ausbilder Tauchen. Der Ausbilder Tauchen kann zur Ausbildung weitere geeignete Personen hinzuziehen.

5.4.1.1 Tauchmedizinische Ausbildung

Tauchmedizin-Theorie

- Physikalische Grundlagen
- Anatomie und Physiologie
- Wirkungen des Drucks:
 - Wirkungen der Drucksteigerung
 - Wirkungen des Druckabfalls
 - Wirkungen des erhöhten Partialdrucks
- Druckkammerbehandlung
- Tauchhygiene
- Tauchernahrung
- Erste-Hilfe-Maßnahmen, Herz-Lungen-Wiederbelebung

Tauchmedizin Praxis

- Notfall- und Tauchunfallübungen
- Tauchhygiene
- Erste-Hilfe-Maßnahmen, Herz-Lungen-Wiederbelebung

5.4.1.2 Theoretische Gerätekunde

- Aufbau, Wirkungsweise und Instandhaltung von autonomen Leichttauchgeräten
- ABC-Ausrüstung
- Tauchanzüge
- Zusätzliche Tauchausrüstung
- Tarier- und Rettungsmittel
- Kompressoren
- Druckkammern
- Wiederbelebungsgeräte

5.4.1.3 Sicherheitsunterweisung

- Kenntnisse über fachspezifische Vorschriften, insbesondere über die DGUV Regel 105-002 „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“
- Dienstvorschrift Wasserwacht

5.4.1.4 Tauchdienstliche Ausbildung

Tauchdienst-Theorie

- Umgang mit Austausch Tabellen
- Tauchsignale nach Anhang 5 der DGUV Regel 105-002 und Unterwasser-Verständigung
- Planung und Vorbereitung von Tauchgängen
- Suchmethoden und Orientierungstauchen
- Führen des Dienstbuches/-Logbuches

Tauchdienst-Praxis

- Bedienung und Anwendung der unter Abschnitt (5.4.1.2 Theoretische Gerätekunde) genannten Geräte, ausgenommen Druckkammer und Kompressor
- Funktionsprüfungen dieser Geräte
- Gerätedesinfektion
- Anwendung der unter Abschnitt (5.4.1.4 Tauchdienstliche Ausbildung) vermittelten theoretischen Kenntnisse

Gewöhnungstauchen-Schwimmbecken

- Konditionstraining mit und ohne Tauchgerät
- Tauchbrille/Vollmaske ablegen und ausblasen
- Sichere Handhabung der verwendeten Tauchgeräte, wie beispielhaft Verschlüsse öffnen und schließen oder Gewichtssystem ab- und wieder aufnehmen

Gewöhnungstauchen-Freigewässer bis ca. 10 m Wassertiefe

Mindestens die ersten fünf Tauchgänge sind in sichtigem Wasser und bis zu fünf Meter Tiefe durchzuführen!

- Wiederholung der unter „Gewöhnungstauchen-Schwimmbecken“ genannten Übungen
- Suchaufgaben
- Rettungsübungen

Prüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses Einsatztaucher Stufe 1

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landesverbände. Die Prüfung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Die Prüfung ist nach Beginn der Ausbildung innerhalb von 12 Monaten abzulegen. Die zuständige Stelle lädt den Anwärter dazu ein.

Es findet eine theoretische und praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt.

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Wird während der theoretischen Prüfung eine Betrugshandlung festgestellt, muss der Prüfling mit sofortiger Wirkung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Unerlaubte Hilfsmittel wie z. B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

Die Prüfung muss dokumentiert werden.

5.4.2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung setzt die schriftliche Bescheinigung der Erfüllung der unter 5.3 genannten Voraussetzungen durch den verantwortlichen Ausbilder voraus. Das entsprechende Formblatt T2 Einsatztaucher Stufe 1 ist zu verwenden.

5.4.2.2 Prüfungskommission

Der Landesausbilder-Tauchen ist für die Berufung der Prüfungskommission verantwortlich. Er kann die Berufung der Prüfungskommission an einen geeigneten Ausbilder Tauchen delegieren.

Jede Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen Ausbilder Tauchen sein. Der weitere Beisitzer muss mindestens erfahrener Taucher sein. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen zum Zeitpunkt der Prüfung am Prüfungsort anwesend sein. Bei Bedarf können weitere Beisitzer hinzugezogen werden. Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und von zwei Beisitzern zu unterzeichnen ist.

5.4.2.3 Theoretische Prüfung

Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Aufsichtsarbeit, es müssen mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Wenn weniger als 75 Prozent aber mehr als 66 Prozent erreicht wurden, muss zusätzlich ein weiterer mündlicher Prüfungsteil mit 5 Fragen (jede Frage wird mit maximal zwei Punkten bewertet) durchgeführt werden.

Dieser weitere mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 8 Punkte erreicht werden.

Inhaltlich werden Fragen aus den Bereichen Physik, Ausrüstung, Medizin und wasserwachtspezifischer Ausbildungsinhalte gestellt.

Inhalt und Ablauf der Prüfung werden weitergehend im Formblatt T2 Einsatztaucher Stufe 1 geregelt.

Eine einmalige Wiederholung des theoretischen Prüfungsteils ist innerhalb von 12 Monaten zulässig.

5.4.2.4 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung beinhaltet die Aufgabenstellungen Suche eines versunkenen Gegenstandes, Tauchabstieg auf 10m Tiefe, anschließend Retten eines verunglückten Tauchers, anschließend Transport an Land, anschließend Erste Hilfe Maßnahmen, Unterwasserarbeiten sowie die praktische Prüfung vermittelter Zusatzausbildungen (siehe Punkt 5.6).

Inhalt und Ablauf der Prüfung werden weitergehend im Formblatt T2 Einsatztaucher Stufe 1 geregelt.

Eine einmalige Wiederholung des praktischen Prüfungsteils ist innerhalb von 18 Monaten zulässig.

6.5.4.3 Abschluss der Ausbildung und Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 1

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge das
Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 1

und können damit als

Einsatztaucher Stufe 1

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation des Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 1 regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Das Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 1 bleibt gültig, soweit jährlich die Teilnahme an einer Fortbildung (siehe Punkt 5.10) erfolgt. Darüber hinaus gelten zum Erhalt der Gültigkeit die Regelungen der DGUV Regel 105-002. Hier ist insbesondere die Regelung zur medizinischen Untersuchung zu beachten. Ist das Befähigungszeugnis ungültig geworden, kann es im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Gliederung durch eine Fortbildung wieder erworben werden. Der Landesausbilder-Tauchen legt den Inhalt der Fortbildung fest oder beauftragt hiermit einen Ausbilder Tauchen.

Bei abgelaufener Gültigkeit des Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 1 bleibt die Befähigung als Signalmann erhalten, sofern dafür die Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall ist das Befähigungszeugnis Signalmann auszustellen.

5.5 Lehrgang Einsatztaucher Stufe 2

5.5.1 Inhalt der Ausbildung

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan. Die Ausbildung umfasst mindestens 105 UE á 45 Minuten in Theorie und Praxis.

Sie unterteilt sich in:

- 35 Ausbildungseinheiten theoretische Ausbildung,
- 20 Ausbildungseinheiten praktische Ausbildung an Land und
- 50 Ausbildungseinheiten praktische Ausbildung im Wasser.

Die Verantwortung für eine sichere und fachgerechte Ausbildung obliegt dem Ausbilder Tauchen. Der Ausbilder Tauchen kann zur Ausbildung weitere Kräfte hinzuziehen.

Sofern eine Ausbildung Einsatztaucher Stufe 1 erfolgreich absolviert worden ist, werden die geleisteten Ausbildungseinheiten auf die Ausbildung der Stufe 2 angerechnet.

Die Ausbildung erfolgt in Abhängigkeit von den Ausbildungsgegebenheiten, soll aber in längstens 24 Monaten durchgeführt werden und muss die nachstehenden Themen in der angegebenen Zeit behandeln.

5.5.1.1 Tauchmedizinische Ausbildung

Tauchmedizin-Theorie

- Physikalische Grundlagen
- Anatomie und Physiologie
- Wirkungen des Drucks:
 - Wirkungen der Drucksteigerung
 - Wirkungen des Druckabfalls
 - Wirkungen des erhöhten Partialdrucks
- Druckkammerbehandlung
- Tauchhygiene
- Tauchernährung
- Erste-Hilfe-Maßnahmen, Herz-Lungen-Wiederbelebung

Tauchmedizin-Praxis

- Notfall- und Tauchunfallübungen
- Tauchhygiene
- Erste-Hilfe-Maßnahmen, Herz-Lungen-Wiederbelebung

5.1.2 Theoretische Gerätekunde

- Aufbau, Wirkungsweise und Instandhaltung von autonomen Leichttauchgeräten
- ABC-Ausrüstung
- Tauchanzüge
- Zusätzliche Tauchausrüstung
- Tarier- und Rettungsmittel
- Kompressoren
- Druckkammern
- Wiederbelebungsgeräte

5.5.1.3 Sicherheitsunterweisung

- Kenntnisse über fachspezifische Vorschriften, insbesondere über die DGUV Regel 105-002 „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“
- Dienstvorschrift Wasserwacht

5.5.1.4 Tauchdienstliche Ausbildung

Tauchdienst-Theorie

- Umgang mit Austausch Tabellen
- Tauchersignale nach Anhang 5 der DGUV Regel 105-002 und Unterwasser-Verständigung
- Planung und Vorbereitung von Tauchgängen
- Suchmethoden und Orientierungstauchen
- Tauchen unter erschwerten Bedingungen, z.B. durch Strömung, schlechte Sicht, Kälte, Tauchen in Bergseen, Tauchen unter Eis
- Führen des Dienstbuches/-Logbuches

Tauchdienst-Praxis

- Bedienung und Anwendung der unter Abschnitt 5.1.2 genannten Geräte, ausgenommen Druckkammer und Kompressor
- Funktionsprüfungen dieser Geräte
- Gerätedesinfektion
- Anwendung der unter Abschnitt (5.5.1.4 Tauchdienstliche Ausbildung) vermittelten theoretischen Kenntnisse

Gewöhnungstauchen-Schwimmbecken

- Konditionstraining mit und ohne Tauchgerät
- Tauchbrille/Vollmaske ablegen und ausblasen
- Sichere Handhabung der verwendeten Tauchgeräte, wie beispielhaft Verschlüsse öffnen und schließen oder Gewichtssystem ab- und wieder aufnehmen

Gewöhnungstauchen-Freigewässer bis ca. 10 m Wassertiefe

- Wiederholung der unter Abschnitt „Gewöhnungstauchen-Schwimmbecken“ genannten Übungen
- Suchaufgaben
- Rettungsübungen
- Tauchen unter erschwerten Bedingungen, z.B. Tauchen bei Nacht, in trüben sowie in strömenden Gewässern

Freigewässer bis ca. 20 m Wassertiefe

- Gewöhnung an das Tieftauchen
- Wiederholung der unter „Gewöhnungstauchen-Freigewässer bis ca. 10 m Wassertiefe“ genannten Übungen

5.5.2 Prüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses Einsatztaucher Stufe 2

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landesverbände. Die Prüfung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Die Prüfung ist nach Beginn der Ausbildung innerhalb von 12 Monaten abzulegen, wenn der Anwärter bereits im Besitz des Befähigungszeugnisses Einsatztaucher der Stufe 1 ist. Erfolgt eine Prüfung ohne Vorbesitz des Befähigungszeugnisses der Stufe 1, muss die Prüfung nach Beginn der Ausbildung innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden. Die zuständige Stelle lädt den Anwärter dazu ein.

Es findet eine theoretische und praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt. Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Wird während der theoretischen Prüfung eine Betrugshandlung festgestellt, muss der Prüfling mit sofortiger Wirkung von der Prüfung ausgeschlossen werden. Unerlaubte Hilfsmittel wie z. B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der Vorsitzende

der Prüfungskommission hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

Die Prüfung muss dokumentiert werden.

5.5.2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung setzt die schriftliche Bescheinigung der Erfüllung der unter 5.3 genannten Voraussetzungen durch den verantwortlichen Ausbilder voraus. Das entsprechende Formblatt T3 Einsatztaucher Stufe 2 ist zu verwenden.

5.5.2.2 Prüfungskommission

Der Landesausbilder-Tauchen ist für die Berufung der Prüfungskommission verantwortlich. Er kann die Berufung der Prüfungskommission an einen geeigneten Ausbilder Tauchen delegieren.

Jede Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer der Prüfungskommission müssen Ausbilder Tauchen sein. Der weitere Beisitzer muss mindestens erfahrener Taucher sein. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen zum Zeitpunkt der Prüfung am Prüfungsort anwesend sein. Bei Bedarf können weitere Beisitzer hinzugezogen werden.

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und von zwei Beisitzern zu unterzeichnen ist.

5.5.2.3 Theoretische Prüfung

Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Aufsichtsarbeit, es müssen mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Wenn weniger als 75 Prozent aber mehr als 66 Prozent erreicht wurden, muss zusätzlich ein weiterer mündlicher Prüfungsteil mit 5 Fragen (jede Frage wird mit maximal zwei Punkten bewertet) durchgeführt werden.

Dieser weitere mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 8 Punkte erreicht werden.

Inhaltlich werden Fragen aus den Bereichen Physik, Ausrüstung, Medizin und wasserwachtspezifischer Ausbildungsinhalte gestellt.

Inhalt und Ablauf der Prüfung werden weitergehend im Formblatt T3 Einsatztaucher Stufe 2 geregelt.

Eine einmalige Wiederholung des theoretischen Prüfungsteils ist innerhalb von 12 Monaten zulässig.

5.5.2.4 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung beinhaltet die Aufgabenstellungen Suche eines versunkenen Gegenstandes, Tauchabstieg auf 20m Tiefe, anschließend Retten eines verunglückten Tauchers, anschließend Transport an Land, anschließend Erste Hilfe Maßnahmen, Unterwasserarbeiten sowie die praktische Prüfung vermittelter Zusatzausbildungen (siehe Punkt 5.6)

Inhalt und Ablauf der Prüfung werden weitergehend im Formblatt T3 Einsatztaucher Stufe 2 geregelt.

Eine einmalige Wiederholung des praktischen Prüfungsteils ist innerhalb von 18 Monaten zulässig.

5.5.3 Abschluss der Ausbildung und Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 2

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge das
Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 2
und können damit als

Einsatztaucher Stufe 2
durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation des Befähigungszeugnisses Einsatztaucher Stufe 2 regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Das Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 2 bleibt gültig, soweit jährlich die Teilnahme an einer Fortbildung (siehe Punkt 5.10) erfolgt. Darüber hinaus gelten zum Erhalt der Gültigkeit die Regelungen der DGUV Regel 105-002. Hier ist insbesondere die Regelung zur medizinischen Untersuchung zu beachten. Ist das Befähigungszeugnis ungültig geworden, kann es im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Gliederung durch eine Fortbildung wieder erworben werden. Der Landesausbilder-Tauchen legt den Inhalt der Fortbildung fest oder beauftragt hiermit einen Ausbilder Tauchen.

Bei abgelaufener Gültigkeit des Befähigungszeugnisses Einsatztaucher Stufe 2 bleibt die Befähigung als Signalmann erhalten, sofern dafür die Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall ist das Befähigungszeugnis Signalmann auszustellen.

5.6 Zusatzausbildungen für Einsatztaucher

Zusatzausbildungen im Sinne dieser Vorschrift dienen der Erweiterung der Einsatzbereiche der Einsatztaucher. Zusatzausbildungen enden mit einer Prüfung.

Soweit die hier aufgeführten Zusatzausbildungen vom Regelungsumfang der DGUV Regel 105-002 erfasst sind, erfüllen sie deren Anforderungen und stellen gleichzeitig die Einweisung gemäß der entsprechenden Regelung dar.

5.6.1 Träger und Durchführung der Zusatzausbildungen

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landesverbände. Die Ausbildung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Über die Durchführung der Zusatzausbildungen in Bezirksverbänden oder Kreisverbänden ist Einvernehmen zwischen Bezirks-, Kreis- und dem Landesverband herzustellen.

Die Durchführung der Zusatzausbildung erfolgt durch hierzu von der zuständigen Verbandsebene beauftragte Bezirks-, Kreis- oder Landesverbände. Die Ausbildung wird durch ein Abschlussgespräch und eine praktischen Übung abgeschlossen.

5.6.2 Anmeldung

Interessenten, die Voraussetzungen für die jeweilige Zusatzausbildung erfüllen, werden von ihren örtlichen Wasserwacht-Gliederungen zur Teilnahme an einer Zusatzausbildung gemeldet.

5.6.3 Prüfung

Der Ausbilder Tauchen stellt fest, ob der Bewerber das jeweilige Lehrgangziel der Zusatzausbildung erreicht hat. Dies geschieht im theoretischen Teil in Form von Lehrgesprächen und im praktischen Teil durch zielorientierte Beobachtung. Bei mangelnder Orientierung, Sicherheitsmängeln oder erkennbaren Unsicherheiten wird der Erfolg nicht bescheinigt.

5.6.4 Bestätigung der Zusatzausbildung

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird durch einen Eintrag im Taucher-Logbuch und das Ausstellen einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme durch den Träger der Ausbildung dokumentiert.

5.6.5 Zusatzausbildungen für Einsatztaucher Stufe 1

5.6.5.1 Tauchen mit Sauerstoffangereicherter Luft (Nitrox/Enriched Air)

5.6.5.1.1 Lehrgangziel

Der Einsatztaucher der Stufe 1 soll nach Abschluss der Zusatzausbildung Taucheinsätze Tauchen mit Sauerstoffangereicherter Luft sicher planen, vorbereiten und durchführen können.

5.6.5.1.2 Voraussetzungen

- Einsatztaucher der Stufe 1 mit gültigem Befähigungszeugnis Tauchen
- gesundheitliche Eignung nach Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige
- Tauchrüstung nach DGUV Regel 105-002

5.6.5.1.3 Inhalte der Ausbildung

Theoretische Ausbildung

Lerneinheiten: 4 UE á 45 Minuten

Lehrinhalte:

- Besonderheiten des veränderten Sauerstoffpartialdrucks
- Physiologische Folgen
- Berechnung der MOD und des Sauerstoffpartialdruckes
- Verwendung von Nitrox-Tabellen und Tauchcomputer
- spezifische Ausrüstung
- Gesetzliche Grundlagen
- Gasanalyse und Kennzeichnung der Nitroxflasche mit praktischen Übungen
- Notsituationen und Behandlungsmöglichkeiten

Praktische Ausbildung

Anzahl Tauchgänge: 2

- Ausrüstungskontrolle (Sauerstoffangereichertes Gasgemisch analysieren)
- Tauchgangsplanung
- Tauchgangsüberwachung

5.6.5.2 Nachttauchgang

5.6.5.2.1 Lehrgangsziel

Der Einsatztaucher der Stufe 1 soll nach Abschluss der Zusatzausbildung Taucheinsätze bei Nacht sicher planen, vorbereiten und durchführen können.

5.6.5.2.2 Voraussetzungen

- Einsatztaucher der Stufe 1 mit gültigem Befähigungszeugnis Tauchen
- gesundheitliche Eignung nach Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige
- Tauchrüstung nach DGUV Regel 105-002
- 25 Einsatztauchgänge nach abgeschlossener Prüfung zum Einsatztaucher Stufe 1

5.6.5.2.3 Inhalte der Ausbildung

Theoretische Ausbildung

Lerneinheiten: 3 UE á 45 Minuten

Lehrinhalte:

- Einrichten und Ausleuchten der Einsatzstelle
- Auswahl und Bewertung von Nachttauchplätzen
- Tauchgangsplanung und -vorbereitung
- Nachttauchrüstung, insbesondere UW-Lampentechnik (Lichtstärke, Brenndauer, Anzahl, Leuchtstäbe)
- Veränderte Bedingungen bei Nachttauchgängen
- Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Markieren der Ausstiegsstelle, UW-Nachtzeichen)

- Notfallplanung
- Hilfsmittel für die UW-Orientierung
- Nachtauchgänge vom Motorrettungsboot aus
- Richtiges durchführen von Einsatzfähigkeiten am, im und unter Wasser
- Biologische Besonderheiten bei Nachtauchgängen
- Gewässerschutz

Praktische Ausbildung

Anzahl der Tauchgänge: 3

Die Tauchgänge 1 und 2 sollen vorzugsweise von Land in strömungsfreiem Wasser bei maximal 10 Meter Tiefe durchgeführt werden.

Der erste Tauchgang soll in sicherem und seichtem Ufergebiet ohne bzw. mit wenig Bewuchs sowie bei Sonnenuntergang beginnen.

Der zweite Tauchgang sollte bei Dunkelheit beginnen und bereits selbständiges Handeln der Lehrgangsteilnehmer beinhalten.

Bei den Tauchgängen soll Folgendes geübt werden:

- Auswahl des Tauchplatzes, Uferverhältnisse, Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten
- Planung von Nachtauchgängen vor Ort
- Sicherheitsvorkehrungen entsprechend der theoretischen Vorbereitung
- Orientieren (Kompass, Gelände, Mond, Lichtsignale und Leinenzugzeichen)
- Durchzuführende Tätigkeiten sollen nach den entsprechen Stufen erfolgen (Suchen, Anschlagen von Seilen, UW-Arbeiten)

Der dritte Tauchgang sollte nach Möglichkeit von einem Motorrettungsboot erfolgen. Augenmerk liegt auf dem richtigen ausleuchten der Tauchstelle bzw. der Einsatzstelle mit Hilfe von verschiedenen Leuchtmitteln (zum Beispiel Lichtmast, Bootsbeleuchtung usw.). Dabei sollten die verschiedenen Auswirkungen auf den Taucher vermittelt werden.

5.6.5.3 Tauchen unter Eis

5.6.5.3.1 Lehrgangziel

Der Einsatztaucher der Stufe 1 soll nach Abschluss der Zusatzausbildung Taucheinsätze unter Eis sicher planen, vorbereiten und durchführen können.

5.6.5.3.2 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Einsatztaucher der Stufe 1 mit gültigem Befähigungszeugnis Tauchen
- gesundheitliche Eignung nach Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige
- Tauchausrüstung nach DGUV Regel 105-002
- 30 Einsatztauchgänge nach abgeschlossener Prüfung zum Einsatztaucher Stufe 1

5.6.5.3.3 Inhalte der Ausbildung

Theoretische Ausbildung

Lerneinheiten: 3 UE á 45 Minuten

Lehrinhalte:

- Einrichten der Tauchstelle
- Besonderheiten bei winterlichen Gewässern
- Probleme und Gefahren beim Eistauchen
- Verhalten bei Vereisung des Atemreglers
- Vorgehen bei der Eisrettung, Verhalten unter Eis, Suchen einer vermissten Person
- Sicherheit, Leinenführung unter und über Wasser, Einweisung UW-Telefon

Praktische Ausbildung

Anzahl der Tauchgänge: 4; davon 1 Tauchgang ohne Eis, 3 Tauchgänge unter Eis

Der Vorbereitungstauchgang ohne Eis dient der Gewöhnung an Tauchgänge in winterlichen Gewässern und zur Übung von Notfallszenarien (Ventilmanagement, Atmung am Zweitatemregler des Partners).

Ohne Eis:

- Gedachte Vereisung „Ventilmanagement-Atmung-Zweitregler“

Beim Eistauchgang:

- Vorbereitung der Einstiegsstelle
- Ausrüstungsbesonderheiten unter winterlichen Bedingungen
- Tauchen unter Eis, suchen einer vermissten Person

5.6.5.4 Tauchen in strömenden Gewässer

5.6.5.4.1 Lehrgangsziel

Der Einsatztaucher der Stufe 1 soll nach Abschluss der Zusatzausbildung Taucheinsätze in strömenden Gewässern sicher planen, vorbereiten und durchführen können.

5.6.5.4.2 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Einsatztaucher der Stufe 1 mit gültigem Befähigungszeugnis Tauchen
- gesundheitliche Eignung nach Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige
- Tauchausrüstung nach DGUV Regel 105-002
- 30 Einsatztauchgänge nach abgeschlossener Prüfung zum Einsatztaucher Stufe 1

5.6.5.4.3 Inhalte der Ausbildung

Theoretische Ausbildung

Lerneinheiten: 2 UE á 45 Minuten

Lehrinhalte:

- Einrichten der Einsatzstelle
- Probleme und Gefahren bei Strömung
- Feststellung der Strömungsgeschwindigkeit
- Sicherungsmöglichkeiten der Taucher
- Besonderheiten der strömenden Gewässer

Praktische Ausbildung

Anzahl der Tauchgänge: 2

Die Vorbereitungstauchgänge in strömenden Gewässern sollen einmal von Land und einmal von einem Boot erfolgen.

5.6.5.5 Trockentauchen

5.6.5.5.1 Lehrgangsziel

Der Einsatztaucher der Stufe 1 soll nach Abschluss der Zusatzausbildung Taucheinsätze mit Trockentauchanzügen sicher planen, vorbereiten und durchführen können.

5.6.5.5.2 Voraussetzungen

- Einsatztaucher der Stufe 1 mit gültigem Befähigungszeugnis Tauchen
- gesundheitliche Eignung nach Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige
- Tauchrüstung nach DGUV Regel 105-002

5.6.5.5.3 Inhalte der Ausbildung

Theoretische Ausbildung

Lerneinheiten: 2 UE á 45 Minuten

Lehrinhalte:

- Anzugarten und ihre Besonderheiten
- Wartung und Pflege
- Notsituationen

Praktische Ausbildung

Anzahl der Tauchgänge: 3

Die Tauchgänge sollen von Land in strömungsfreiem Wasser bis maximal 10 Meter Tiefe durchgeführt werden.

Die ersten beiden Tauchgänge sollen als Gewöhnungstauchgänge ohne besondere Anforderung durchgeführt werden.

Der Teilnehmer soll sich an den Umgang mit zwei Tariermitteln und das veränderte Auftriebsverhalten gewöhnen, sowie die Wasserlage (Trimm) optimieren.

Der dritte Tauchgang muss einen kontrollierten Aufstieg mit Sicherheitsstopp im 3-5 Meter Tiefe und einen Aufstieg über Kopf mit Umdrehen während des Aufstieges enthalten.

5.6.6 Zusatzausbildungen für Einsatztaucher Stufe 2

Folgende Zusatzausbildungen, die beim Einsatztaucher der Stufe 1 gesondert ausgebildet werden, sind in der Ausbildung zum Einsatztaucher der Stufe 2 inhaltlich enthalten.

- der Nachttauchgang
- das Tauchen in strömenden Gewässern
- das Tauchen unter Eis

5.6.6.1 Tauchen mit Sauerstoffangereicherter Luft (Nitrox/Enriched Air)

5.6.6.2 Lehrgangziel

Der Einsatztaucher der Stufe 2 soll nach Abschluss der Zusatzausbildung Taucheinsätze Tauchen mit Sauerstoffangereicherter Luft sicher planen, vorbereiten und durchführen können.

5.6.6.2 Voraussetzungen

- Einsatztaucher der Stufe 2 mit gültigem Befähigungszeugnis Tauchen
- gesundheitliche Eignung nach Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige
- Tauchrüstung nach DGUV Regel 105-002

5.6.6.3 Inhalte der Ausbildung

Theoretische Ausbildung

Lerneinheiten: 4 UE á 45 Minuten

Lehrinhalte:

- Besonderheiten des veränderten Sauerstoffpartialdrucks

- Physiologische Folgen
- Berechnung der MOD und des Sauerstoffpartialdruckes
- Verwendung von Nitrox-Tabellen und Tauchcomputer
- spezifische Ausrüstung
- Gesetzliche Grundlagen
- Gasanalyse und Kennzeichnung der Nitroxflasche mit praktischen Übungen
- Notsituationen und Behandlungsmöglichkeiten

Praktische Ausbildung

Anzahl der Tauchgänge: 2

- Ausrüstungskontrolle (Sauerstoffangereichertes Gasgemisch analysieren)
- Tauchgangsplanung
- Tauchgangsüberwachung

5.6.6.2 Trockentauchen

5.6.6.2.1 Lehrgangziel

Der Einsatztaucher der Stufe 2 soll nach Abschluss der Zusatzausbildung Taucheinsätze mit Trockentauchanzügen sicher planen, vorbereiten und durchführen können.

5.6.6.2.2 Voraussetzungen

- Einsatztaucher der Stufe 2 mit gültigem Befähigungszeugnis Tauchen
- gesundheitliche Eignung nach Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige
- Tauchausrüstung nach DGUV Regel 105-002

5.6.6.2.3 Inhalte der Ausbildung

Theoretische Ausbildung

Lerneinheiten: 2 UE á 45 Minuten

Lehrinhalte:

- Anzugarten und ihre Besonderheiten
- Wartung und Pflege
- Notsituationen

Praktische Ausbildung

Anzahl der Tauchgänge: 3

Die Tauchgänge sollen von Land in strömungsfreiem Wasser bis maximal 10 Meter Tiefe durchgeführt werden.

Die ersten beiden Tauchgänge sollen als Gewöhnungstauchgänge ohne besondere Anforderung durchgeführt werden.

Der Teilnehmer soll sich an den Umgang mit zwei Tariermitteln und das veränderte Auftriebsverhalten gewöhnen, sowie die Wasserlage (Trimm) optimieren.

Der dritte Tauchgang muss einen kontrollierten Aufstieg mit Sicherheitsstopp im 3-5 Meter Tiefe und einen Aufstieg über Kopf mit Umdrehen während des Aufstieges enthalten.

5.6.6.3 Tauchgänge bis 30m Tiefe

5.6.6.3.1 Lehrgangziel

Der Einsatztaucher der Stufe 2 soll nach Abschluss der Zusatzausbildung Taucheinsätze Tauchen bis 30 Meter Tiefe sicher planen, vorbereiten und durchführen können.

5.6.6.3.2 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Einsatztaucher der Stufe 2 mit gültigem Befähigungszeugnis Tauchen
- gesundheitliche Eignung nach Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige
- Tauchausrüstung nach DGUV Regel 105-002
- 30 Einsatztauchgänge nach abgeschlossener Prüfung zum Einsatztaucher Stufe 2

5.6.6.3.3 Inhalte der Ausbildung

Theoretische Ausbildung

Unterrichtseinheiten: 2 UE á 45 Minuten

- Planen eines Tauchgangs
- Austauschabelle bis 30 m
- Dekompressions-Beispiele
- Leinenführung
- Notverfahren, Aufstiegsübung
- Tiefenrausch
- Vereisung

Praktische Ausbildung

- Zwei Tauchgänge auf 20 Meter bis 30 Meter Tiefe mit Ausbilder, dabei Tiefe langsam steigend

5.6.6.4 Arbeiten mit Auftriebselementen

5.6.6.4.1 Lehrgangziel

Der Einsatztaucher der Stufe 2 soll nach Abschluss der Zusatzausbildung Taucheinsätze mit Auftriebselementen sicher planen, vorbereiten und durchführen können. Die Zusatzausbildung für die einzelnen Geräte (z.B. Hebesäcke) erfolgt unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers.

5.6.6.4.2 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Einsatztaucher der Stufe 2 mit gültigem Befähigungszeugnis Tauchen
- gesundheitliche Eignung nach Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige
- Tauchausrüstung nach DGUV Regel 105-002
- abgeschlossene Prüfung zum Einsatztaucher Stufe 2

5.6.6.4.3 Inhalte der Ausbildung

Theoretische Ausbildung

Unterrichtseinheiten: 2 UE á 45 Minuten

- Unterweisung in die Bedienungsanleitung des Herstellers
- Anschlagen von Lasten
- Berechnungen nach den physikalischen Grundgesetzen
- Gefahren beim Heben von Lasten (Spreizwinkel)
- Besonderheiten beim Bergen (z.B. schlammiger Untergrund)

Praktische Ausbildung

Unterrichtseinheiten: mindesten 4 UE á 45 Minuten

- 2 UE an Land
 - o Einrichten der Taucheinsatzstelle
 - o Anschlagen von Lasten, wählen der Anschlagpunkte
 - o Aufbau-Einrichten der Hebevorrichtung

- 2 UE Praxis (mindestens 2 Tauchgänge)
 - o Anschlagen von Lasten, wählen der Anschlagpunkte unter Wasser
 - o Befüllen der Hebevorrichtung

5.7 Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die Bezirks- bzw. Landesverbände sind für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

5.8 Entziehung des Befähigungszeugnisses Einsatztaucher Stufe 1/Stufe 2

Werden Tatsachen bekannt, die die Entziehung eines Befähigungszeugnisses Einsatztaucher Stufe 1/Stufe 2 rechtfertigen, so hat der für den Einsatztaucher zuständige Landesverband das Befähigungszeugnis zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn berechtigte Zweifel an der persönlichen Eignung (Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Umsicht) des Einsatztauchers bestehen.

5.9 Anerkennung von Vorleistungen

5.9.1 Lehrgang Einsatztaucher Stufe 1

5.9.1.1 Anerkennung von Ausbildungseinheiten aus dem Lehrgang Signalmann

Bewerbern zum Einsatztaucher, die ein gültiges Befähigungszeugnis Signalmann nach dieser Vorschrift vorweisen können, können 15 Unterrichtseinheiten Theorie und 5 Unterrichtseinheiten Praxis an Land anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Lehrgangsleiter.

5.9.1.2 Anerkennung von Ausbildungseinheiten aus dem Sporttauchbereich

Zertifizierungen von Sporttauchorganisationen können mit maximal 25 UE anerkannt werden.

Die Differenz zu den insgesamt mindestens 58 Unterrichtseinheiten der Wasserwacht- Ausbildung ist mit wasserwachtspezifischen Inhalten zu belegen. Die Entscheidung über den Anteil an Theorie und Praxis der anzurechnenden Unterrichtseinheiten trifft der Lehrgangsleiter.

5.9.1.3 Anerkennung von Qualifikationen anderer Organisationen

Tauchscheine anderer Organisationen, wie von autonomen Leichttauchern der Bundeswehr, der Polizei, der Feuerwehr, von Forschungstauchern, von Berufstauchern und von Hilfeleistungsunternehmen können anerkannt und in ein Befähigungszeugnis Einsatztaucher der Stufe 1 umgeschrieben werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Vorschrift sowie der DGUV Regel 105-002 erfüllt sind.

Der Bewerber muss vor dem Umschreiben durch einen Ausbilder Tauchen in die wasserwachtspezifischen Teile dieser Vorschrift und in die DGUV Regel 105-002 eingewiesen sowie darin erfolgreich überprüft sein.

Umfang und Inhalt der Einweisung werden vom Ausbilder Tauchen im Einzelfall festgelegt.

Die Umschreibung erfolgt auf Antrag der zuständigen örtlichen Gliederung an den Landesbeziehungsweise Bezirksverband. Das Umschreiben liegt in der Zuständigkeit des Landesausbilders Tauchen.

Gültige Ausbilderqualifikationen von Sporttauchorganisationen können in ein Befähigungszeugnis Einsatztauchen der Stufe 1 umgeschrieben werden, soweit der Bewerber die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllt und durch einen Ausbilder Tauchen in Theorie und Praxis in die wasserwachtspezifischen Teile dieser Vorschrift in die DGUV Regel 105-002 eingewiesen wurde. Das Überprüfen liegt in der Zuständigkeit des Landesausbilders Tauchen.

5.9.2 Lehrgang Einsatztaucher Stufe 2

5.9.2.1 Anerkennung von Ausbildungseinheiten aus dem Lehrgang Signalmann

Anwärtern zum Einsatztaucher, die ein gültiges Befähigungszeugnis Signalmann nach dieser Vorschrift vorweisen können, können 15 Unterrichtseinheiten Theorie und 5 Unterrichtseinheiten Praxis an Land anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Lehrgangsleiter.

5.9.2.2 Anerkennung von Ausbildungseinheiten aus dem Sporttauchbereich

Zertifizierungen von Sporttauchorganisationen können wie folgt anerkannt werden:

- CMAS* und vergleichbare Scheine maximal 25 UE
- CMAS** und vergleichbare Scheine maximal 50 UE
- CMAS*** und vergleichbare Scheine maximal 75 UE

Die Differenz zu den insgesamt mindestens 105 Unterrichtseinheiten der Wasserwacht- Ausbildung ist mit wasserwachtspezifischen Inhalten zu belegen. Die Entscheidung über den Anteil an Theorie und Praxis der anzurechnenden Unterrichtseinheiten trifft der Lehrgangsleiter

5.9.2.3 Anerkennung von Qualifikationen anderer Organisationen

Tauchscheine anderer Organisationen, wie von autonomen Leichttauchern der Bundeswehr, der Polizei, der Feuerwehr, von Forschungstauchern, von Berufstauchern und von Hilfeleistungsunternehmen können anerkannt und in ein Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 2 umgeschrieben werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Vorschrift sowie der DGUV Regel 105-002 erfüllt sind.

Der Bewerber muss vor dem Umschreiben durch einen Ausbilder Tauchen in die wasserwachtspezifischen Teile dieser Vorschrift und in die DGUV Regel 105-002 eingewiesen sowie darin erfolgreich überprüft sein.

Umfang und Inhalt der Einweisung werden vom Ausbilder Tauchen im Einzelfall festgelegt.

Die Umschreibung erfolgt auf Antrag der zuständigen örtlichen Gliederung an den Landesbeziehungswise Bezirksverband. Das Umschreiben liegt in der Zuständigkeit des Landesausbilders Tauchen.

Gültige Ausbilderqualifikationen von Sporttauchorganisationen können in ein Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 2 umgeschrieben werden, soweit der Bewerber die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllt und durch einen Ausbilder Tauchen in Theorie und Praxis in die wasserwachtspezifischen Teile dieser Vorschrift in die DGUV Regel 105-002 eingewiesen wurde. Das Überprüfen liegt in der Zuständigkeit des Landesausbilders Tauchen.

5.10 Fortbildungen für Einsatztaucher Stufe 1 und Stufe 2

Fortbildungen dienen der Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Zum Erhalt der Einsatzfähigkeit soll in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen teilgenommen werden. Zusatzausbildungen (siehe Punkt 5.6) können als Fortbildungen anerkannt werden. Die Landesverbände können Art, Umfang und Häufigkeit dieser Fortbildungsveranstaltungen sowie entsprechende Anerkennungsregeln für das eigene Verbandsgebiet festlegen. Eine Delegation an nachfolgende Untergliederungen ist möglich.

Es gelten die Regelungen der DGUV Regel 105-002 speziell der Punkt 5.4.7.

6 Lehrgang Ausbilder Tauchen

6.1 Träger und Durchführung der Ausbildung

Der Träger der Ausbildung zum Ausbilder Tauchen ist der Landesverband. Die Lehrgänge unterliegen der Aufsicht des Landesausbilders Tauchen.

Lehrgänge werden auf der zuständigen Verbandsebene ausgeschrieben.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch hierzu von der zuständigen Verbandsebene beauftragte Ausbilder Tauchen für die Ausbildung in den Bezirks- oder Landesverbänden. Die Ausbildung wird durch eine theoretische und praktische Prüfung abgeschlossen.

6.2 Anmeldung zur Ausbildung

Interessenten, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen, werden von ihren örtlichen Wasserwacht-Gliederungen zur Teilnahme an einer Ausbildung zum Ausbilder Tauchen bei der zuständigen Wasserwacht-Leitung gemeldet. Dabei ist das erforderliche Formblatt T4 Ausbilder Tauchen zu nutzen.

6.3 Voraussetzungen für die Ausbildung

Bewerber müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 21. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- mindestens seit drei Jahren Inhaber des gültigen Einsatztauchscheins Stufe 2 der Wasserwacht
- Freigabe für das Tauchen bis 30 m Tiefe zum Zeitpunkt der Anmeldung
- Aktives Mitglied in der DRK-Wasserwacht
- Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst
- sanitätsdienstliche Ausbildung nach den Vorschriften der Wasserwacht/des DRK
- Nachweis „erfahrener Taucher“ gemäß DGUV Regel 105-002
- mindestens 15 der nach der DGUV Regel 105-002 geforderten Tauchgänge erfolgten auf 20 m bis 30 m Tiefe
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ oder einer gleichwertigen Qualifikation
- Hospitation bei mindestens zwei Lehrgängen zum Einsatztaucher
- gesundheitliche Eignung nach Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige Untersuchung

Die Landesverbände können weitere Voraussetzungen festlegen.

Vor Beginn der Ausbildung sollte durch die Lehrgangsleitung die persönliche Eignung der Bewerber hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Umsicht der Bewerber geprüft werden. Die genannten Punkte werden im fortlaufenden Lehrgang durch die Ausbilder weiter bewertet. Bei Nichterfüllung kann der Bewerber vom Lehrgang ausgeschlossen werden.

6.4 Inhalt der Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung hat der Anwärter an 2 Lehrgängen zum Signalmann, Einsatztaucher der Stufe 1, Einsatztaucher der Stufe 2 mitzuwirken.

6.4.1 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst die Aneignung von weiteren Fachkompetenzen durch Selbststudium weiterführender Fachliteratur aus allen Gebieten des Tauchens nach Empfehlung des Landesausbilders Tauchen.

6.4.2 Praktische Ausbildung

- Rettung eines vollständig ausgerüsteten Tauchers aus mind. 15 Meter Tiefe als kontrollierter Notaufstieg
- nach dem Aufstieg muss der gerettete Taucher mindestens 150 Meter geschleppt werden.
- Suchen eines durch eine Boje markierten Gegenstandes aus 30 Meter Entfernung. Die Suche ist ein Mal mit Hilfe von Leinenzugzeichen, das zweite Mal mit Hilfe eines Unterwasserkompasses

auszuführen.

- Organisation und Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb des Befähigungszeugnisses Einsatztaucher der Stufe 1 oder Stufe 2 unter Anleitung eines Ausbilders Tauchen. Dabei sind mind. je eine Unterrichtseinheit aus den Bereichen Physik, Taucherkrankheiten und Gerätekunde zu halten. Dieser Punkt kann im Vorfeld nachweislich erbracht werden.
- Übernahme von Prüfungselementen an mindestens zwei Prüfungen zum Befähigungszeugnis Einsatztaucher der Stufe 1 oder Stufe 2 unter Anleitung eines Ausbilders Tauchen.

6.5 Prüfung

Für die Durchführung der Prüfung sind die Landesverbände verantwortlich. Sie regeln auch die Anmeldung zur Prüfung.

Die Prüfung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Ausbildung abzulegen. Die zuständige Stelle lädt den Anwärter dazu ein.

Es findet eine theoretische und praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt.

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Wird während der theoretischen Prüfung eine Betrugshandlung festgestellt, muss der Prüfling mit sofortiger Wirkung von der Prüfung ausgeschlossen werden. Unerlaubte Hilfsmittel wie z. B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

Die Prüfung muss dokumentiert werden.

6.5.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung setzt die schriftliche Bescheinigung der Erfüllung der unter 6.3 genannten Voraussetzungen durch den verantwortlichen Ausbilder voraus. Das entsprechende Formblatt T4 Ausbilder Tauchen ist zu verwenden.

Die Unterrichtsentwürfe der in der praktischen Ausbildung gehaltenen Unterrichtseinheiten sind der Prüfungskommission vorzulegen.

6.5.2 Prüfungskommission

Der Landesausbilder Tauchen ist für die Berufung der Prüfungskommission verantwortlich.

Jede Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Ausbilder Tauchen sein. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen zum Zeitpunkt der Prüfung direkt anwesend sein.

Bei Bedarf können weitere Beisitzer hinzugezogen werden.

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und von zwei Beisitzern zu unterzeichnen ist.

6.5.3 Theoretische Prüfung

Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Aufsichtsarbeit, es müssen mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Wenn weniger als 75 Prozent aber mehr als 66 Prozent erreicht wurden, muss zusätzlich ein weiterer mündlicher Prüfungsteil mit 5 Fragen (jede Frage wird mit maximal zwei Punkten bewertet)

durchgeführt werden. Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 8 Punkte erreicht werden.

Inhaltlich werden Fragen aus den Bereichen Physik, Ausrüstung, Medizin und Praxis gestellt.

Eine einmalige Wiederholung des theoretischen Prüfungsteils ist innerhalb von 12 Monaten zulässig.

Inhalt und Ablauf der Prüfung werden weitergehend im Formblatt T4 Ausbilder Tauchen geregelt.

6.5.4 Vorführung einer Lehrprobe:

Nach Zuweisung eines Themas durch die Prüfungskommission hat der Prüfling nach mindesten 15 Minuten Vorbereitungszeit eine Lehrprobe von mindestens 15 Minuten Dauer abzulegen. Zur Vorbereitung auf die Lehrprobe sind alle Hilfsmittel zugelassen.

Die Lehrprobe gilt als bestanden, wenn die Prüfungskommission sie positiv bewertet. Die Begründung der Bewertung ist zu dokumentieren.

Bewertungskriterien sind:

- Skizzierter Unterrichtsplan
- Behandlung des Themas (Einstieg, Vermittlung)
- Beteiligung der Teilnehmer
- Medieneinsatz
- Darstellung (Sprache, Ausdrucksweise)
- Gliederung und Zeiteinteilung

Eine einmalige Wiederholung der Lehrprobe ist innerhalb von 12 Monaten zulässig.

6.5.5 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung beinhaltet die folgenden Aufgabenstellungen: Suche eines versunkenen Gegenstandes aus 30 Meter Entfernung nach Leinenzugzeichen, in einer zweiten Suche soll die vorgenannte Suche mit Hilfe eines UW-Kompass wiederholt werden, Tauchabstieg auf 20 Meter Tiefe, anschließend Retten eines verunglückten Tauchers, anschließend Transport an Land, anschließend Erste Hilfe Maßnahmen, Unterwasserarbeiten sowie praktische Prüfung vermittelter Zusatzausbildungen (siehe Punkt 5.6).

Inhalt und Ablauf der Prüfung werden weitergehend im Formblatt T4 Ausbilder Tauchen geregelt.

Eine einmalige Wiederholung des praktischen Prüfungsteils ist innerhalb von 18 Monaten zulässig.

6.6 Abschluss der Ausbildung und Lehrschein Tauchen

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge den

Lehrschein Tauchen der Wasserwacht

und können damit als

Ausbilder Tauchen

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation des Lehrscheins Tauchen regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Die Gültigkeit der Lehr- und Prüfberechtigung ist auf das Kalenderjahr der Ausstellung des Lehrscheins Tauchen sowie die folgenden drei Kalenderjahre befristet. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Lehrscheines beim Landes- bzw. Bezirksverband zu beantragen.

Der Lehrschein Tauchen wird für das laufende und die folgenden 3 Kalenderjahre verlängert, wenn:

- die Voraussetzungen für den Besitz eines Befähigungszeugnisses Einsatztaucher Stufe 2 erfüllt sind,

- eine Ausbildertätigkeit während der letzten 3 Jahre nachgewiesen wird,
- innerhalb der letzten 3 Jahre Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden.

Die Landesverbände regeln in eigener Zuständigkeit Anzahl und Inhalt der Fortbildungsveranstaltungen.

Ein Lehrschein Tauchen, der abgelaufen ist, wird grundsätzlich nicht verlängert. Im Einzelfall entscheidet der Landesausbilder Tauchen im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung, unter welchen Voraussetzungen der Lehrschein wiedererlangt werden kann.

Wird aus gesundheitlichen Gründen eine G 31 Untersuchung nicht vorgelegt, so kann der Lehrschein beschränkt auf die Ausbildung und Prüfung an Land und die Theorie verlängert werden. Die Beschränkung ist im Lehrschein zu dokumentieren.

6.7 Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die Bezirks- bzw. Landesverbände sind für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

6.8 Entziehung des Lehrscheins Tauchen

Werden Tatsachen bekannt, die die Entziehung des Lehrscheins Tauchen rechtfertigen, so hat der für den Ausbilder Tauchen zuständige Landesverband den Lehrschein zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn berechtigte Zweifel an der persönlichen Eignung (Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Umsicht) des Ausbilders bestehen.

6.9 Anerkennung von Vorleistungen

Ausbilderqualifikationen der Bundeswehr, der Polizei, der Feuerwehr, von Forschungstauchern, von Berufstauchern und von anderen Hilfeleistungsunternehmen können durch den Landesausbilder Tauchen im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung in einen Lehrschein Tauchen der Wasserwacht umgeschrieben werden, wenn die Voraussetzungen für einen Bewerber eines Befähigungszeugnisses Tauchen vorliegen und er in die DGUV Regel 105-002 sowie die relevanten Lehrunterlagen der Wasserwacht eingewiesen ist. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Ist die Ausbilderqualifikation abgelaufen, entscheidet der Landesausbilder Tauchen im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung, unter welchen Voraussetzungen der Lehrschein umgeschrieben werden kann.

Ausbilderqualifikationen von Sporttauchorganisationen können zum Lehrschein Tauchen umgeschrieben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Erwerb des Befähigungszeugnisses Einsatztaucher der Stufe 2
- mindestens 20 Tauchgänge unter Einsatzbedingungen
- Einweisung gemäß den Vorgaben des Landesausbilders Tauchen in die relevanten Unterlagen dieser Vorschrift. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

Die Anerkennung von Vorleistungen obliegt dem Landesausbilder Tauchen.

6.10 Fortbildungen für Ausbilder Tauchen

Fortbildungen dienen der Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Zum Erhalt der Einsatzfähigkeit soll in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen teilgenommen werden. Die Landesverbände können Art, Umfang und Häufigkeit dieser Fortbildungsveranstaltungen sowie entsprechende Anerkennungsregeln für das eigene Verbandsgebiet festlegen. Eine Delegation an die nachfolgenden Untergliederungen ist möglich.

Es gelten die Regelungen der DGUV Regel 105-002 speziell der Punkt 5.4.7.

7 Gültigkeit der APV Tauchen

Die APV Tauchen ist für alle Landesverbände verbindlich. Ergänzende Vorschriften insbesondere zu den Voraussetzungen sowie zur Durchführung der Ausbildung in den Landesverbänden sind möglich.

Diese Ergänzungen dürfen jedoch den Bestimmungen der DGUV Regel 105-002, dieser Vorschrift sowie bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Die nach der DGUV Regel 105-002 und dieser APV durchgeführten Ausbildungen müssen in allen Gliederungen der Wasserwacht im Deutschen Roten Kreuz anerkannt werden.

8 Anhang

Anhang 1: Quellen/rechtliche Grundlagen

- Dienstvorschrift Wasserwacht
- DGUV Vorschrift 1 Allgemeine Vorschriften
- DGUV Regel 105-002 Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen
- DGUV Information 201-034 Handlungsanleitung Taucheinsätze in kontaminiertem Wasser
- Druckgeräteverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung für Füllen Druckluft TRBS 3145
- Produkthaftungsgesetz
- WHG Wasserhaushaltsgesetz
- ADR/GGVSE
- EN 250 Autonome Leichttauchgeräte mit Druckluft
- EN 13949 Autonome Leichttauchgeräte mit Nitrox-Gasgemisch
- EN 12021 Druckluft für Atemgeräte
- EN 12628 Kombinierte Tariert- und Rettungsmittel
- EN 1809 Tariertmittel (Jacket)
- EN 14225 Teil 1 Nasstauchanzüge
- EN 14225 Teil 2 Trockentauchanzüge
- PSA-Verordnung

Anhang 2: Formblätter für die Ausbildung

T1 Formblatt Signalmann

T2 Formblatt Einsatztaucher Stufe 1

T3 Formblatt Einsatztaucher Stufe 2

T4 Formblatt Ausbilder Tauchen

Anhang 3: Hospitation

Hospitationsnachweis

Hospitationsprotokoll

Anhang 4: Empfehlung für einheitliche Registrierung der Befähigungszeugnisse und Lehrscheine

Zur einheitlichen Nummerierung und Registrierung der Ausbildungen, Befähigungszeugnisse und Lehrscheine im Tauchen der Wasserwacht wird die folgende Nomenklatur empfohlen:

1. Befähigungszeugnis Signalmann

Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	18	-001	SM
Beispiel: ML 18-001 SM			

2. Befähigungszeugnisse Einsatztaucher

Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 1			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	18	-001	T1
Beispiel: ML 18-001 T1			

Befähigungszeugnis Einsatztaucher Stufe 1			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	18	-001	T2
Beispiel: ML 18-001 T2			

3. Lehrschein

Lehrschein Tauchen			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	18	-001	LST
Beispiel: ML 17-001 LST			

Anmerkung:
Landesverband „ML“ steht hier für „Musterland“.